



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Claus Schaffer (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Verdacht der unerlaubten Einreise am Skandinavienkai in Lübeck-Travemünde

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Am 14. Dezember 2020 berichtet das Online-Nachrichten-Magazin HL-Live.de über den am 13.12.2020 erfolgten Aufgriff von 23 unerlaubt eingereisten Personen (dreizehn Männer, zwei Frauen und drei Kinder aus Afghanistan sowie einen Mann, zwei Frauen und zwei Kinder aus dem Irak im Alter von 2 bis 52 Jahren) am Skandinavienkai in Lübeck-Travemünde. Es wurde weiter berichtet, dass deren Asylersuchen im EU-Mitgliedsstaat Schweden negativ beschieden worden seien (<https://www.hl-live.de/text.php?id=142255>) und die Personen im Anschluss an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge verwiesen wurden.

1. Erfolgte eine Zuführung der benannten Personengruppe zu einer Aufnahmeeinrichtung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge durch eine Landesbehörde?
 - a) Falls ja, welche Behörde übernahm die Zuführung?
 - b) Falls nein, wie gelangten die insgesamt 23 Personen in die Aufnahmeeinrichtung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge?

Antwort:
Nein.

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) erhebt nicht systematisch, wie die Personen anreisen.

2. Wo befinden sich die 23 unerlaubt eingereisten Personen derzeit?

Antwort:

Zehn Personen aus der benannten Gruppe sind im LaZuF angekommen, haben Asyl beantragt und befinden sich derzeit in der Aufnahmeeinrichtung. Der Aufenthaltsort der 13 weiteren Personen ist dem LaZuF nicht bekannt.

3. Was bedeutet die schwedische Asylentscheidung für den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status der unerlaubt Eingereisten in Deutschland bzw. Schleswig-Holstein bzw. mit welchem asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status werden die unerlaubt eingereisten Personen derzeit geführt?

Antwort:

Personenbezogene Angaben darüber, mit welchem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status die in der Antwort zu Frage 2 genannten Personen derzeit geführt werden, können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben werden. Die Antwort beschränkt sich daher auf generelle Ausführungen: Personen, die bei der Einreise in das Bundesgebiet (erneut) ein Asylgesuch äußern, sind nach § 18 des Asylgesetzes (AsylG) unverzüglich an die zuständige bzw. nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung – in Schleswig-Holstein die Aufnahmeeinrichtung Neumünster – weiterzuleiten. Zu diesem Zweck werden den Betroffenen sogenannte Anlaufbescheinigungen ausgestellt. In der Aufnahmeeinrichtung erfolgt die Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Je nach Verfahrenshistorie und individuellen Feststellungen des BAMF erhalten Betroffene entweder bis zur Rechtskraft einer abschlägigen Entscheidung eine Duldung oder im Falle der Durchführung eines (weiteren) Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung.

Wird bei der Einreise in das Bundesgebiet kein Asylgesuch geäußert, werden unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durch die zuständige Behörde ebenfalls per Anlaufbescheinigung an das LaZuF weitergeleitet, sofern sie nicht unmittelbar in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können.

4. Das Asyl- und Aufenthaltsrecht sieht unter bestimmten Bedingungen eine Zurückschiebung oder eine Zurückweisung von unerlaubt eingereisten Ausländern vor. Mit welchen Ergebnissen wurden im Fall der 23 unerlaubt eingereisten Personen die Möglichkeiten der Zurückweisung oder Zurückschiebung geprüft?

Antwort:

Eine einzelfallbezogene Beantwortung der Frage ist aus den in der Antwort zu

Frage 3 genannten Gründen nicht möglich. Sie beschränkt sich daher auf allgemeine Ausführungen:

Gemäß §§ 15 Absatz 1 und 14 Absatz 1 AufenthG wird einer Ausländerin bzw. einem Ausländer die Einreise durch die Grenzbehörden zwingend verweigert (Zurückweisung), wenn die betroffene Person unerlaubt über eine Außengrenze einreisen will. Dies ist der Fall, wenn es an einem erforderlichen Ausweisdokument, einem erforderlichen Aufenthaltstitel fehlt oder das erforderliche Visum widerrechtlich erlangt wurde und es deshalb ex nunc zurückgenommen/annulliert wurde oder ein Einreiseverbot besteht.

In der durch den Fragesteller beschriebenen Konstellation wäre eine Zurückweisung rechtlich allerdings nicht zulässig, da die Einreise über eine Fährverbindung aus Schweden erfolgte. Gemäß Artikel 2 Absatz 1c Schengener Grenzkodex (SGK) handelt es sich dabei nicht um eine Einreise über eine Außengrenze, sondern um eine Einreise im Binnengrenzverkehr.

Bei zahlreichen aus Schweden einreisenden Ausländerinnen und Ausländern liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Staat gemäß Dublin III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Da eine Zurückschiebung im Dublin-Verfahren erst nach erfolgter Abschiebungsanordnung gemäß § 35a Abs. 1 AsylG sowie Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zulässig ist, erfolgt in der Regel eine Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung.